



Landeshauptstadt
München

**Referat für
Bildung und Sport**
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**

Bildung und Sport

Information der Bildungsberatung

Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Stand: November 2013



Inhalt:

1. Arten der Anerkennung
2. Allgemeine Informationen zur Anerkennung
3. Einzureichende Dokumente
4. Nutzen eines Anerkennungsverfahrens
5. Zuständige Stellen



1. Arten der Anerkennung

<p>Schulische Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulische Anerkennungsverfahren können in Deutschland von Migrant(inn)en aller Nationalitäten beantragt werden. • Überprüft wird hierbei, ob ihre Qualifikation mit einem deutschen Hauptschulabschluss, einem mittleren Schulabschluss oder einer Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt werden kann. • Je nach Schulabschluss kann man auch die Berechtigung erhalten, an einer deutschen Hochschule zu studieren. • Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse wird in den meisten Bundesländern zentral von einer zuständigen Stelle durchgeführt. • Zeugnisanerkennungsstelle Bayern Pündterplatz 5 80803 München Tel.: 089 383849-0
<p>Akademische Anerkennung (Anerkennung des Hochschulzugangs)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Akademische Anerkennungsverfahren können in Deutschland von Migrant(inn)en aller Nationalitäten beantragt werden. • Die zuständige Fakultät, an der ein Studium beabsichtigt wird, entscheidet über die jeweiligen Zulassungsbedingungen. • http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse/akademische-erkennung.html
<p>Berufliche Anerkennung</p> <p>Beispiele für</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reglementierte Berufe, für deren Aufnahme und Ausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, setzen ein Anerkennungsverfahren voraus. • Nicht-reglementierte Berufe setzen grundsätzlich keine Anerkennung des Berufsabschlusses voraus, um im erlernten Beruf zu arbeiten. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber entscheidet allein über die Anerkennung. • Reglementierte Berufe: <ul style="list-style-type: none"> • akademische Heilberufe (z.B. Arzt/Ärztin, Pharmazeut/in) • Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebamme, Gesundheits- und Krankenpfleger/in) • Ingenieur/in • Jurist/in • viele Handwerksberufe auf der Meisterebene • Lehrer/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in etc. • Nicht-reglementierte Berufe <ul style="list-style-type: none"> • juristische Berufe in der freien Wirtschaft

	<ul style="list-style-type: none"> • naturwissenschaftliche Berufe (z.B. Chemiker/in) • nicht auf Meisterebene ausgeübte Handwerksberufe • kaufmännische Ausbildungsberufe • Ausbildungsberufe im industriell-technischen Bereich
--	---

2. Allgemeine Informationen bezüglich der Anerkennung

Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit 01.04.2012, abgekürzt BQFG) <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren, um die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit dem entsprechenden Beruf in Deutschland zu überprüfen • Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus spielen für die Beantragung dieser Gleichwertigkeitsprüfung keine Rolle. • Das Gesetz bezieht sich nur auf Berufe, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. • Nicht erfasst sind: <ul style="list-style-type: none"> • die landesrechtlich geregelte Anerkennung von Berufen (z.B. Erzieher/in) • die Anerkennung akademischer Abschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen • Anerkennungsgesetz auf Landesebene BayBQFG U.a. können folgende Berufsgruppen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagoge / Sozialpädagogin • Erzieher/in, Kinderpfleger/in (in München ist sinnvoll, erst einen Arbeitgeber zu suchen, der dann die Anerkennung beim LJA beantragt – eine allgemeine Anerkennung des Berufsabschlusses geht aber nur über die Regierung Niederbayern) • Techniker/in (Aufstiegsfortbildungen) • Altenpflegehelfer/in
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • im Idealfall wenige Tage bis zwei Wochen, reguläre Bearbeitungszeit ca. drei bis vier Monate • Voraussetzung: alle notwendigen Dokumente sind eingereicht

	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung aufgrund weiterer Prüfungen möglich
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Höhe des Beitrags von der Art des Abschlusses sowie der zuständigen Stelle bzw. dem zuständigen Bundesland abhängt. • Antragsteller(inn)en und Arbeitsvermittler(inn)en müssen mit Gebühren von 50,00 € bis 500,00 € rechnen: <ul style="list-style-type: none"> • Gebühren für die Erteilung des Bescheides bzw. der Bescheinigung • Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen • evtl. anfallende Kosten für Prüfungen, Vorbereitungskurse • indirekte Kosten, z.B. Verdienstausschlag
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der ausländischen Ausbildung sowie der Berufserfahrung und der Weiterbildungszertifikate findet durch die zuständige Anerkennungsstelle statt.
Mögliche Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Positiver Bescheid: gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss • Negativer Bescheid: Ablehnung des Antrages bei Nichterreichen deutscher Ausbildungsstandards • Teilanerkennung: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Berufsqualifikationen werden dem Arbeitgeber dargestellt. • In reglementierten Berufen können fehlende Kenntnisse durch Eignungsprüfungen oder Anpassungsmaßnahmen, wie z.B. Praktika, nachgewiesen werden.

3. Einzuzureichende Dokumente

Abhängig vom Beruf und der zuständigen Stelle, in der Regel:

- formloser Antrag oder ausgefülltes Antragsformular
- beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde
- beglaubigte Kopie der Fächer-/ Notenübersicht

- deutsche Übersetzung von öffentlich bestellter/m ÜbersetzerIn
- Lebenslauf
- Passkopie
- manchmal: Heiratsurkunde, Sprachnachweis, Führungszeugnis, ärztliches Attest, Arbeitsnachweise, etc.

4. Nutzen eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Gleichwertigkeitsprüfung

- grundsätzlich nützlich bei Bewerbungen
- Anpassung des Kompetenzprofils durch zusätzliche deutsche Berufserfahrungen oder Weiterbildungen
- Bei **reglementierten** Berufen:
 - Instrument der Berufszulassung
 - Führen der Berufsbezeichnung
- Bei **nicht-reglementierten** Berufen
 - Transparenzinstrument für Arbeitgeber bzw. Antragsteller/in

5. Zuständige Anerkennungsstellen

- abhängig von Beruf, Wohnort und Status (z.B. Spätaussiedler)
- Jedes Bundesland verfügt über Anerkennungsstellen: www.anabin.de (Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland).
- für die Industrie- und Handelskammer: www.ihk-fosa.de
- in **München**:
Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen
Franziskanerstraße 8
81669 München
Tel.: 089 233 40777
servicestelle-erkennung.soz@muenchen.de

Weitere Informationen zum Thema „Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikation“ finden Sie unter:

www.erkennung-in-deutschland.de

www.berufliche-erkennung.de

www.enic-naric.net

gez. R. Boll, Susanne Loibl, Stefanie Meisch, Christina Bayer, Rabia Oral